

Sammelantrag 2025: Anlage NLT

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2025**. Die Anlage NLT ist zusammen mit dem Sammelantrag 2025 über das ELAN-Programm einzureichen. Bei Kenntnis einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit auf einer der Flächen nach Antragstellung, muss dies mindestens 3 Tage vor Aufnahme dieser Tätigkeit über das Mehrfacheinreichen im ELAN mit der Anlage NLT gemeldet werden. Diese Mitteilung muss auch außerhalb der Vegetationsperiode getätigt werden.

2. Allgemeine Hinweise

Die Anlage NLT ist auszufüllen und einzureichen, falls **im Jahr 2025** auf landwirtschaftlichen Flächen nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten stattfinden bzw. stattfanden.

Förderfähige landwirtschaftliche Flächen dürfen in einem bestimmten Umfang auch für nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet die Fläche nach der Inanspruchnahme durch eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen und die Fläche baldmöglichst wieder in einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu versetzen.

Auf brachliegenden Acker- oder Dauergrünlandflächen (auch die brachliegenden Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelungen beantragt werden), ist die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der Sperrfrist vom 01.04 bis zum 15.08. nicht zulässig.

Nur wenn eine Fläche hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann die landwirtschaftliche Fläche weiterhin als förderfähige Fläche anerkannt werden. Eine Fläche gilt als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, wodurch die Beihilfefähigkeit nicht mehr gegeben ist, ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit führt zu einer Zerstörung der Kulturpflanze/Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.
- Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit auf einer Fläche dauert innerhalb der Vegetationsperiode (01.03. bis 15.11.2025) **länger als 14 aufeinanderfolgende Tage** oder wird **insgesamt an mehr als 21 Tagen** durchgeführt.
- Aufgrund der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit ist die Einhaltung der Vorschriften nach Konditionalitäten nicht mehr möglich.
- Eine auf Dauer angelegte nicht landwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren mehr auf der Fläche.

Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe in der Anlage NLT sind landwirtschaftliche Flächen, die

- außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport genutzt werden,
- Dauergrünlandflächen, die außerhalb der Vegetationsperiode für die Lagerung von Holz genutzt werden,
- zur Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden, genutzt werden,
- im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen und Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittguts oder des Aushubs für nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage genutzt werden
- **ACHTUNG:** Für einzelflächenbezogene Fördermaßnahmen der zweiten Säule gelten die letzten zwei o. g. Ausnahmen nicht. Es besteht auch dann die Pflicht zur Anmeldung einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit. Bezüglich der Lagerung von Erzeugnissen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit des Betriebsinhabers und aus Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen und Gewässern gilt ein maximal zulässiger Zeitraum von 14 aufeinanderfolgenden Tagen oder insgesamt 21 Tagen im Kalenderjahr.

Folgende Flächen gelten, **auch wenn sie landwirtschaftlich genutzt werden**, immer als hauptsächlich für eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und sind somit nie beihilfefähig:

- zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen;
- dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen;
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden und/oder ein Betretungsverbot gilt;
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase;

- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen wie z. B. Golfplätze (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen);
- Parkanlagen, Ziergärten.

3. Notwendige Angaben in der Anlage

In den Spalten zur „Flächenidentifikation und Fruchtart gemäß Flächenverzeichnis“ und „betroffene Fläche in ha“ werden die Angaben der Spalten 1, 7, 9,14 und 15 des Flächenverzeichnisses vorgeblendet. Als betroffene Fläche in ha ist nur die Größe in ha zu erfassen, die tatsächlich von der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit betroffen ist (ggfs. Teilschlag-Bildung). In dem Feld **Art der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit** ist eine der nachfolgend genannten Arten einzutragen oder im Falle einer *sonstigen* nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit kurz zu beschreiben:

1 Osterfeuer	5 Kirmes	9 Sonstiges
2 Baustelle öffentlicher Belange	6 Kinderveranstaltung	10. Gewässerunterhaltung
3 Brauchtumspflege	7 Schützenfest	11. Gewässerunterhaltung durch Verband/Kreis
4 Zirkus	8 Parkplatz	12. Zeltlager

Als **Zeitraum der Inanspruchnahme** sind sowohl der erste, als auch der letzte Tag der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit anzugeben.